

Prüfungsniederschrift

Vor- und Zuname	
Geburtsdatum/-ort	
Ausbildungsbehörde	

hat sich der Laufbahnprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP1.2) unterzogen.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

Vorsitz	
Beisitzer/in	
Beisitzer/in	

Mitteilungen des Prüfungsausschusses:

- Beim Bestehen der Prüfung:
 - ☐ Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekanntgegeben worden. Das Prüfungsergebnis wurde ihm ausgehändigt.
- Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
 - ☐ Der Prüfling ist gem. § 23 Absatz 2 VAP1.2 zur praktischen Prüfung nicht zugelassen. Er hat damit die Prüfung nicht bestanden und soll sie nach Ablauf von _____ Monaten wiederholen.
 - ☐ Der Prüfling hat gem. § 25 Absatz 5 VAP1.2 die Prüfung nicht bestanden und soll sie nach Ablauf von _____ Monaten wiederholen.
- Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:
 - ☐ Der Prüfling ist gem. § 23 Absatz 2 VAP1.2 zur praktischen Prüfung nicht zugelassen. Er hat damit die Prüfung endgültig nicht bestanden.
 - ☐ Der Prüfling hat gem. § 25 Absatz 5 VAP1.2 die Prüfung endgültig nicht bestanden.

Der beiliegende Berechnungsbogen, aus dem die Einzelleistungen des Kandidaten hervorgehen, ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note festgesetzt.

(Vorsitz)

(Beisitzer/in)

(Beisitzer/in)

Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift

Vor- und Zuname	
Geburtsdatum/-ort	

Leistungsbewertungen

in der Ausbildung

	Punktzahl	
Ausbildungsabschnitt 1		
Ausbildungsabschnitt 2		
Ausbildungsabschnitt 3		
Ausbildungsabschnitt 4		
Ausbildungsabschnitt 5		Punktwert
<i>Summe</i>	: 5	=

in den Lehrgangsklausuren (Zwischenlehrgang)

aus dem Prüfungsgebiet	Punktzahl	
		Punktwert
<i>Summe</i>	: 2	=

in der schriftlichen Prüfung

aus dem Prüfungsgebiet	Punktzahl	
		Punktwert
<i>Summe</i>	: 4	=

in der praktischen Prüfung

Punktwert

--	--

in das Gesamtergebnis fließen nach § 25 Absatz 2 VAP1.2 ein der Punktwert

der Ausbildung	mit 20 %		
der Lehrgangsklausuren	mit 5 %		
der schriftlichen Prüfung	mit 50 %		
der praktischen Prüfung	mit 25 %		
Dem ermittelten Punktwert von			entspricht

gem. § 25 Absatz 4 VAP1.2 die Note

Rechnerisch richtig: _____